



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Adrian Brügger / Markus Zosso

2017-CE-179

Bewilligungsverfahren bei der Finanzierung Landwirtschaftlicher Bauten

I. Frage

Mit der vorliegenden Anfrage wird der Staatsrat eingeladen, Auskunft darüber zu geben, wie das aktuelle Bewilligungsverfahren abläuft bei einer finanziellen Unterstützung von landwirtschaftlichen Bauten durch den Kanton. Nach unseren Informationen von Direktbetroffenen gibt oder gab es Verfahren, die sich über zweieinhalb Jahre hinzogen.

Mit vorliegendem parlamentarischem Instrument laden wir den Staatsrat ein, auf folgende Fragen klärende Antworten zu geben:

1. Wie lange dauert in der Regel ein solches Bewilligungsverfahren?
2. Welche Gründe rechtfertigen eine Verfahrensdauer von zweieinhalb Jahre, trotz Vorhandensein der Vorprüfungen und Bewilligungen sämtlicher Vorinstanzen?
3. Wird so gezielt jungen, innovativen Bauernfamilien die Motivation genommen, sich für eine moderne und gut funktionierende Landwirtschaft einzusetzen?
4. Werden mit solchen langwierigen Verfahren oder Verzögerungen junge, innovative Bauernfamilien in finanzielle Existenznotlagen getrieben?
5. Wer ist verantwortlich bei der Erteilung der Bewilligungen?
6. Haben die Entscheidungsträger die nötige Fach- und Sozialkompetenz?

Der Staatsrat wird zudem gebeten, die nötigen Massnahmen einzuleiten, um solche Situationen in Zukunft auszuschliessen.

21. Juli 2017

II. Antwort des Staatsrats

Einleitung

Einleitend sei an den allgemeinen Rahmen der öffentlichen Finanzhilfen erinnert, die für landwirtschaftliche Bauten gewährt werden können. Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) definiert unter dem 5. Titel die Strukturverbesserungsmassnahmen. Vereinfacht könnte man sagen, dass zwischen zwei Hauptformen von Finanzhilfen unterschieden wird, einerseits den A-fonds-perdu-Beiträgen und andererseits den Investitionskrediten, d. h. mit oder ohne Zins rücker-

stattungspflichtige Darlehen. Nebst dem Gesetz regelt die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1) und die dazugehörigen Kommentare die Einzelheiten der Ausführung. Es sei darauf hingewiesen, dass wenn die Investitionskredite aus Bundesmitteln stammen, die dem Kanton zur Verfügung gestellt werden, bei Verlust trotzdem der Kanton haftet. Zu den A-fonds-perdu-Beiträgen hält Art 93, Abs. 3 LwG fest, dass die Gewährung eines Bundesbeitrages die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons voraussetzt, das ist der kantonale Anteil an den Subventionen.

Abgesehen von den Massnahmen des Bundes, die den allgemeinen Rahmen vorgeben, verfügt der Kanton über ähnliche und ergänzende Mittel, und zwar einerseits die A-fonds-perdu-Beiträge und andererseits die Darlehen aus dem kantonalen Landwirtschaftsfonds. Letzteres sind rückerstattungspflichtige Darlehen zu reduzierten Zinsen. Diese kantonalen Massnahmen sind im Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 2006 (LandwG; SGF 910.1), im Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (BVG; SGF 917.1), im Ausführungsreglement vom 11. August 1992 zum Gesetz über die Bodenverbesserungen (SGF 917.11) und im Beschluss vom 19. Dezember 1995 über die Kantonsbeiträge an die Bodenverbesserungen (RSF 917.16) definiert.

Basierend auf diesen Texten ist das Amt für Landwirtschaft (LwA) damit beauftragt, die Gesuche entgegenzunehmen, die Dossiers zu instruieren und die Bewilligungen vorzubereiten, sei es auf eidgenössischer oder auf kantonaler Ebene. Für die Umsetzung dieser Massnahmen finden regelmässig Kontakte zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), das über die Kompetenzen auf Bundesebene verfügt, und dem LwA statt, das mit der Ausübung der Aufgaben sowie mit dem Kontakt mit den Gestühstellern auf kantonaler Ebene beauftragt ist. So bearbeitet das LwA zahlreiche Strukturhilfe-Dossiers, die sowohl die Bewilligung von A-fonds-perdu-Beiträgen als auch von Investitionskrediten beinhalten. Es muss die Gesuche unter dem Blickwinkel der Voraussetzungen für den Erhalt von Hilfen und insbesondere die Nachhaltigkeit der Projekte anhand einer ökonomischen Untersuchung (Betriebsbudget) analysieren. In der Praxis handelt es sich oft um ein sich wiederholendes Verfahren, an dem die Landwirte-Bauherren und das LwA, je nach Komplexität des Projekts noch weitere Partner, beteiligt sind. Für ein einzelnes Baudossier können die öffentlichen Gelder nicht selten mehrere hunderttausend Franken betragen.

Einleitend sei klargestellt, dass junge Bewirtschafter in keinem Fall durch die Verwaltungsverfahren benachteiligt werden. Der Staatsrat ist sich bewusst, dass es für junge Landwirte eine grosse Herausforderung ist, Investitionen von mehreren hunderttausend Franken zu bewältigen, an die sie für lange Zeit gebunden sind. Er ist zudem der Ansicht, dass eine eingehende Analyse der Dossiers und eine sorgfältige Vorbereitung eine Sicherheitsgarantie für die Zukunft der betroffenen Betriebe darstellt.

Im Folgenden möchten wir die gestellten Fragen beantworten und insbesondere auf die Fragen zu den Verfahren und den Entscheidungskompetenzen eingehen.

Antworten

1. Wie lange dauert in der Regel ein solches Bewilligungsverfahren?

Ein Verfahren zur Bewilligung einer Finanzhilfe kann, wenn das Dossier vollständig ist und alle Voraussetzungen für die Zulässigkeit und die Finanzierung erfüllt sind, durchschnittlich 2 bis 3 Monate dauern. Diese Zeit ist erforderlich, damit das LwA das Dossier instruieren kann, dass es je nach Beträgen, die eingesetzt werden sollen, der Kommission für die Strukturverbesserungen in der

Landwirtschaft (KSL) zur Stellungnahme unterbreitet werden kann, und anschliessend vom Kanton und schliesslich vom Bund genehmigt werden kann. Dies wäre die ideale Situation.

Es versteht sich von selbst, dass diese ideale Dauer bei komplexeren Dossiers nicht zwingend eingehalten werden kann. Es können mehrere Gründe genannt werden, die die Bearbeitung und die Genehmigung eines Finanzhilfesuchs verlängern können:

- > Allgemeine Voraussetzungen für das Eintreten gemäss SVV nicht erfüllt (Ausbildung, Alter, Umstände der Übernahme, das Vermögen übersteigt einen bestimmten Betrag, erforderlicher Arbeitsbedarf usw.);
- > Erforderliche Dokumente unvollständig oder in Bezug auf die Projektentwicklung verspätet eingereicht;
- > Schwierige oder unmögliche Finanzierung;
- > Problematische Buchhaltungsergebnisse;
- > Betriebsbudget vermag nicht aufzuzeigen, dass das Projekt tragbar wäre;
- > Fehlende oder ungenügende Garantien;
- > Einsprache gegen das Baugesuch oder negative Stellungnahme eines der konsultierten Ämter, was die Relevanz der Projektdaten in Frage stellt (Änderung des Projekts notwendig, zusätzliche Einrichtungen erforderlich usw.).

Aufgrund der Dynamik und der Komplexität bestimmter Projekte können die Fristen teilweise sogar länger dauern als von den beiden Grossräten erwähnt wurde.

2. *Welche Gründe rechtfertigen eine Verfahrensdauer von zweieinhalb Jahre, trotz Vorhandensein der Vorprüfungen und Bewilligungen sämtlicher Vorinstanzen?*

Wie weiter oben ausgeführt, ist jeder Fall anders und wird mit der erforderlichen Aufmerksamkeit behandelt. Es scheint daher schwierig, eine allgemeine Schlussfolgerung zu ziehen zur Dauer, die es braucht, um eine Bewilligung zu erhalten. Ziel ist es jedoch immer, die Gesuche so rasch wie möglich zu behandeln, um ihre Umsetzung nicht zu verzögern.

3. *Wird so gezielt jungen, innovativen Bauernfamilien die Motivation genommen, sich für eine moderne und gut funktionierende Landwirtschaft einzusetzen?*

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass es für junge Landwirte eine grosse Herausforderung ist, Investitionen zu tätigen, die sie über lange Zeit binden. Eine gründliche Analyse jeder Situation kann daher nur von Vorteil sein, um zum zukünftigen Erfolg der betreffenden Betriebe beizutragen. Es geht auf keinen Fall darum, junge, innovative Familien zu demotivieren. Man will sie vielmehr bei ihren Schritten als Unternehmer begleiten und ihnen durch das Zurverfügungstellen öffentlicher Gelder helfen, ihre Gebäude für eine funktionelle und moderne Landwirtschaft aufrecht zu erhalten, auszubauen oder anzupassen.

4. *Werden mit solchen langwierigen Verfahren oder Verzögerungen junge, innovative Bauernfamilien in finanzielle Existenznotlagen getrieben?*

Wie wir weiter oben gesehen haben, ist die Dauer der Verfahren für die verschiedenen Projekte nicht einheitlich und hängt von sehr zahlreichen, unabhängigen Faktoren ab. Es sei jedoch betont, dass es im Interesse der jungen oder weniger jungen Bauernfamilien sinnvoll ist, eine eingehende Analyse der aktuellen und zukünftigen finanziellen Situation vorzunehmen. Die Erfahrung zeigt,

dass sich die finanzielle Situation eines Landwirtschaftsbetriebs eher nach der Durchführung von Projekten, bei denen die Finanzierungsvoraussetzungen «sehr bescheiden» waren, verschlechtern kann. Nach der Investitionsphase tritt neuer Finanzbedarf zutage, wie Rückzahlungen, Zinsen, laufende Ausgaben usw., der das Einkommen des Betriebs tendenziell belasten wird. Ist die Investition einmal getätigt, kann sie nicht einfach wieder rückgängig gemacht werden, und das Risiko muss getragen werden.

Die Verfahren mögen zwar manchmal lang erscheinen, sie werden jedoch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LwA doch mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt.

Ziel ist es, Finanzhilfen für Strukturverbesserungen zu erhalten, die es dem Landwirtschaftsbetrieb ermöglichen, seine Aktivitäten unter den bestmöglichen technischen und finanziellen Bedingungen weiterzuführen und zu entwickeln. Es geht in keiner Weise darum, die entsprechenden Verfahren zu verzögern oder zu verlängern.

5. Wer ist verantwortlich bei der Erteilung der Bewilligungen?

Das LwA ist für die Instruktion des Dossiers zuständig. Sobald es analysiert und vervollständigt ist, wird es der KSL zur Stellungnahme unterbreitet. Bei einer positiven Stellungnahme werden die formellen Entscheide je nach Höhe des zu bindenden Betrags von den folgenden Instanzen gefällt: bei Hilfen bis zu 50'000 Franken ist der Vorsteher des Amts für Landwirtschaft zuständig, zwischen 50'000 Franken und 500'000 Franken die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) und bei Beträgen über 500'000 Franken erfolgt der Entscheid durch Staatsratsbeschluss. Die erwähnten Beträge umfassen gemäss Landwirtschaftsgesetz den Wert des neuen Darlehens, die kantonale Subvention und die noch offenen Investitionskredite und Darlehen des kantonalen Landwirtschaftsfonds. Ist der kantonale Entscheid gefällt, so werden die Dossiers dem BLW unterbreitet, das über den Bundesbeitrag entscheidet.

6. Haben die Entscheidungsträger die nötige Fach- und Sozialkompetenz?

Formell werden die Entscheide nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LwA gefällt. Diese sind für die Instruktion des Dossiers zuständig. In der Praxis behandeln mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Dossiers partnerschaftlich, wobei sie sich entsprechend der spezifischen Besonderheiten des Projekts ergänzen. Jeder Mitarbeiter verfügt über die für die Behandlung der Gesuche notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen. Zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amts, wie auch mit weiteren externen Partnern findet ein regelmässiger und koordinierter Austausch statt, damit das Vorgehen harmonisiert und bei der Instruktion die bestmögliche Behandlung gewährleistet ist. Bei umfangreicheren Dossiers nimmt das BLW auch Expertisen vor, die zum Analyseprozess bei Gesuchen gehören.

19. September 2017